

Schülerbeförderung

Schulbuslinie Ad.-Stifter-Grundschule, Nachtr. z. Vertrag mit OVF v. 11.08.03
Verf. des SchvA v. 15.08.2005 u. v. 30.08.2005

- I. Das RpA teilt die Auffassung des SchvA in dessen ergänzender Verfügung vom 30.08.2005, dass bei Leistungserweiterungen ggf. ein Nachtragsanspruch von OVF aus dem Vertrag vom 11.08.2003 abzuleiten ist (Ziff. 1.5 u. 1.7 des Vertrages mit OVF vom 11.08.2.3).

Daneben erweist sich der Nachtrag mit OVF als **zweckmäßig**, da die neue konstruierte Linie auf die bereits bestehenden Linien aufgebaut werden musste und ansonsten völlig neue Linienführungen mit OVF nötig wären.

Hinsichtlich des Nachtrages zum bestehenden Vertrag mit OVF liegt dessen Auftragswert i. R. von § 3 Nr. 4 d VOL/A. Auf die weiteren Festlegungen dazu in Nr. 6.2 Vergaberichtlinien wird verwiesen.

Das RpA schließt sich der Verfügung des SchvA v. 15.08.2005 somit an.

- II. SchvA

30.08.2005
RpA
I. A.

Hofmann

STADT FÜRTH				
Schulverwaltungsamt				
30. Aug. 2005				
1	2	3	Stbst	HBS